

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **18 (1903)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einsendungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVIII. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1903.

Inhalt: 1. Verabschiedung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen für das Jahr 1902/3. — 2. Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht für das Schuljahr 1902/3. — 3. Kreis Schreiben an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschulen betreffend das Vorgehen beim Übertritt von Schülern in die Schule einer andern Gemeinde. — 4. Beiträge aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1902 für Erziehungs- und Bildungszwecke. — 5. Stundenzahl der Mädchen der III. Primarklasse und an Ganzjahralltagschulen. — 6. Gutachten betreffend das Französischlehrmittel der Sekundarschule. — 7. Kleinere Mitteilungen. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Verabschiedung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1902/3.

(Erziehungsratsbeschluß vom 9. September 1903)

Der Erziehungsrat nimmt Kenntnis von den Berichten der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1902/3; denselben ist zu entnehmen:

a) Beurteilung der Schulen.

Die Note III erhielten:

In den Bezirken Zürich und Bülach je eine Arbeitsschule (in Zürich an einer Privatschule).

Die Note II wurde erteilt:

Bezirk	Primar- schulen	Sekundar- schulen	Arbeits- schulen
Zürich	1	1	2
Affoltern	1	1	2
Horgen	3	—	1
Uster	2	—	1
Winterthur	3	—	—
Bülach	2	—	9
Dielsdorf	2	—	—

Dielsdorf gibt außerdem drei Arbeitsschulen Note I—II, was unzulässig ist, da diese Taxierung in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) nicht vorgesehen ist (§ 108).

Alle übrigen Schulen des Kantons erhielten die Note I; einzelne Bezirksschulpflegen heben den Pflichteifer der Lehrerschaft noch ausdrücklich hervor.

b) Zahl der Sitzungen der Bezirksschulpflegen und der Schulbesuche der Mitglieder der letztern.

Dieselben betragen:

Bezirk	Zahl der Mitglieder	Zahl der Behörden	Zahl der Sitzungen des Vorstandes	Schulbesuche	
				Total	durchschnittlich per Mitglied
Zürich	35	6	16	1196	34,1
Affoltern	9	3	—	108	12,0
Horgen	13	5	1	247	19,0
Meilen	11	5	—	159	14,4
Hinwil	15	3	—	219	14,6
Uster	11	4	6	134	12,1
Pfäffikon	11	7	—	122	11,1
Winterthur	17	6	6	431	25,1
Andelfingen	9	4	—	116	12,9
Bülach	11	4	—	153	13,9
Dielsdorf	9	4	—	117	13,0

Die Bezirksschulpflege Andelfingen erteilte einem ihrer Mitglieder wegen mangelhafter Visitation der ihm zugewiesenen Schulen eine Rüge.

Über die Zahl der Visitationen der Turninspektoren und der Bezirksinspektionen für den Arbeitsunterricht machen nur einzelne Bezirksschulpflegen die nötigen Angaben; es erscheint aber wünschenswert, daß in künftigen Berichten auch hierüber Angaben gemacht werden.

Die Bezirksschulpflege Zürich bestellte eine besondere Inspektion für die Anstalten des vorschulpflichtigen Alters; die zwei Inspektorinnen führten 108 Besuche aus.

Die Bezirksschulpflege Horgen befürwortet, es möchten die Turninspektoren verhalten werden, ihre Visitationsberichte ebenfalls im Doppel abzugeben, damit ein Exemplar der

Schulpflege überlassen werden kann; dieser Wunsch ist gewiß berechtigt.

c) Schulaufsicht der Mitglieder der Sekundar- und Gemeindegeschulpflegen.

Wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen wurden von den Bezirksschulpflegen folgende Strafen verfügt:

Bezirk	Mahnung	Buße Fr. 5	Buße Fr. 10
Zürich	5	4	3
Affoltern	2	—	—
Horgen	2	1	—
Winterthur	—	3	—
Andelfingen	11	1	—
Bülach	—	—	3

Die Bezirksschulpflege Hinwil hat hinsichtlich der Auferlegung von Bußen grundsätzlich beschlossen:

„Für jeden fehlenden verpflichteten Schulbesuch ist eine Buße zu bezahlen und zwar in der Sekundarschule im Betrage von Fr. 2.50, in der Primarschule von Fr. 1.50, im Wiederholungsfalle mit 50 % Zuschlag.“ Die Behörde hat gestützt auf diesen Beschluß 4 Bußen im Gesamtbetrage von Fr. 12.25 verhängt.

Die Bezirksschulpflege Zürich berichtet:

Die 275 Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen des Bezirks haben im Schuljahr 1902/3 im ganzen 3204 Schulbesuche gemacht; Durchschnitt per Mitglied 11,6. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Besuchszahlen variieren zwischen 0 und 64. Die Bezirksschulpflege ist in der Lage, in Anwendung von § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, 5 säumige Mitglieder von Gemeinde- und Sekundarschulpflegen durch Mahnung und 7 durch Ordnungsbußen von 5 beziehungsweise Fr. 10 an ihre Pflicht zu erinnern. Sie kann aber auch konstatieren, daß eine ganz große Anzahl von Schulpflegern weit mehr als die vorgeschriebene Pflicht erfüllt hat. So liegt denn auch von sämtlichen Mitgliedern von 11 Gemeindegeschulpflegen und 6 Sekundarschulpflegen durchaus vollständige Pflichterfüllung vor bezüglich der Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Schulvisitationen.

Dielsdorf berichtet von einer Gemeinde: „Die Schulpflege scheint auch jetzt noch ihre Pflicht sehr leicht zu nehmen; haben doch die Mitglieder der Pflege es je nur zu einem, ja eines derselben zu gar keinem Schulbesuche gebracht, so daß die Bezirksschulpflege genötigt ist, die ganze Schulpflege mit Buße zu belegen.“

d) Zustand der Schullokalitäten und des Schulmobiliars.

Aus den Berichten geht hervor, daß es die Bezirksschulpflegen nicht daran fehlen lassen, so weit es nötig wird, die örtlichen Schulbehörden anzuhalten, die im Interesse der Schule notwendigen Anordnungen hinsichtlich der Schullokalitäten und des Schulmobiliars zu treffen. Stattliche neue Schulhäuser sind teils bereits bezogen, teils noch im Bau begriffen, so in Zürich III, (Kernstraße mit zwei Turnhallen,) Zollikon, Oberrieden, Thalwil, Küsnacht, Wald (Sekundarschule), Hörnli, Laupen, Kempten, Niederuster, Töb, Feuerthales, Dietlikon, Affoltern b./Z.

e) Verschiedene Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflegen Meilen, Uster, Winterthur, Andelfingen berichten, daß sie es für nötig und ersprießlich gefunden, der Prüfung der eingereichten Lektionspläne ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; Winterthur behandelte die Lektionspläne in drei besonderen Kommissionsitzungen.

Die Bezirksschulpflege Zürich ersucht die Schulpflege und die Lehrerschaft, auch dem Betragen der Schulkinder außerhalb der Schulzeit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Ferner wird die Lehrerschaft eingeladen, der sehr wichtigen schulhygienischen Forderung einer guten Körperhaltung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Abgabe der Schulzeugnisse mit möglichster Sorgfalt vorzugehen; die letztere Mahnung wird erlassen, weil der Bezirksschulpflege Fälle bekannt geworden seien von zu guter Taxation von Schülern bezüglich der Leistungen, was in einzelnen Fällen bei dem Versuche einer über die Volksschule hinausgehenden weiteren Ausbildung für die Eltern unliebsame Folgen gehabt habe. Über die Anordnung der Pausen äußert sich die Behörde wie folgt:

„Die Bezirksschulpflege erkennt in der Anordnung der Stadt Zürich, zwischen allen Unterrichtsstunden eine Pause von 10, beziehungsweise eine mittlere Vormittagspause von 15 Minuten eintreten zu lassen, eine wichtige schulhygienische Anordnung und findet, es sollten die Schulpflegen der Landgemeinden die Frage prüfen, ob nicht auch an dortigen, insbesondere an geteilten Schulen, an denen ein stündlicher Wechsel der Unterrichtsfächer stattfindet, statt einer einzigen Vormittagspause deren zwei bei dreistündigem und drei bei vierstündigem Vormittagsunterricht eingeführt werden sollten.“

Dem gegenüber sieht sich die Bezirksschulpflege Bülach zu der Bemerkung veranlaßt, daß auch bei vierstündigem Unterrichte die Pause nicht länger als 20 Minuten dauern solle.

Affoltern hat einer Schulpflege, welche die Ferien, allerdings zum Teil verursacht durch Bauarbeiten und Militärdienst der Lehrer, ungebührlich ausdehnte, auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule aufmerksam gemacht, dahingehend, daß die Schulferien jährlich neun Wochen betragen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Ferner hat dieselbe Bezirksschulpflege sich veranlaßt gesehen, eine Mahnung betreffend Überzeitstunden an der Arbeitsschule ergehen zu lassen. Zur Förderung der Schwachen empfiehlt die Bezirksschulpflege die Ansetzung von Nachhülfezeiten und die Einführung von Nachhülfeklassen.

Horgen ersucht um Weisung, ob nicht die Verteilung der Schulen zur Visitation durch die Mitglieder der Bezirksschulpflege in Abweichung von § 20 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 für drei statt für zwei Jahre erfolgen könnte, damit die Zuteilung mit der Amtsdauer der Behörde zusammenfallen würde. Es ist diese Bemerkung gewiß sehr angezeigt; allerdings steht die angezogene Bestimmung des Unterrichtsgesetzes dem entgegen, lautend: „Zu diesem Ende hin (Aufsicht) bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Einteilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll“; allein es ist dabei zu bedenken, daß das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 eine sechsjährige Amtsdauer vorsieht.

Uster hat die Frage der Einführung der Haushaltungskunde in der VIII. Primar- beziehungsweise II. Sekundarklasse in mehreren Sitzungen behandelt, ohne jedoch zu einem abschließenden Urteile gekommen zu sein. Nach dem Berichte der Bezirksschulpflege stehen die Schulpflegen kleinerer Gemeinden der Einführung dieses Unterrichtsfaches nicht gerade sympathisch gegenüber, während einzelne größere Gemeinden den Unterricht teils bereits eingeführt haben, teils mit der Einführung sich beschäftigen. Einzelne Schulpflegen äußern sich dahin, daß dieser Unterricht auf das reifere Jugendalter verlegt werden sollte.

Andelfingen berichtet:

„Bezüglich der Achtklassenschulen konnte sich die Bezirksschulpflege der Einsicht nicht verschließen, daß die gestellten Erwartungen nicht erfüllt wurden. An kleinen Schulen ist die Schülerzahl der VII. und VIII. Klasse so gering, daß die Gefahr vorliegt, sie aus diesem Grunde zu vernachlässigen, und daß überhaupt kein rechter Eifer in den Klassen ist, und bei großen Schulen ist die Belastung für den Lehrer so groß, daß es ihm einfach unmöglich ist, diesen Klassen die nötige Zeit zu widmen, um mit ihnen einen ersprißlichen und speziell dieser Altersstufe angepaßten Lehrgang durchzunehmen. Es muß irgend etwas geändert werden, und es hat die Bezirksschulpflege bereits eine Kommission eingesetzt, welche nach Behandlung der gleichen Frage durch die Lehrerkapitel die Frage studieren soll, wie der Unterricht an den Achtklassenschulen ersprißlicher gestaltet werden könnte.“

Die Bezirksschulpflege Bülach findet es mit Recht un Zweckmäßig, wenn in den untern Klassen der Unterrichtsbeginn im Sommer schon auf 7 Uhr morgens angesetzt wird; sie hat deshalb eine bezügliche Einladung an die Schulpflegen ergehen lassen. Ferner spricht sich die genannte Behörde unter Hinweis auf einen Spezialfall dahin aus, daß ein etwas strengeres Verfahren bei der Aufnahme der Schüler in die Sekundarschule zu empfehlen sei.

Dielsdorf berichtet über den letztern Punkt:

„Wir erlauben uns noch die Bemerkung, daß die Erwartung, das neue Schulgesetz werde die Sekundarschule

einigermaßen entlasten, sich wenigstens in den Gemeinden mit bloßer Winterschule nicht erfüllt. Viele Eltern, die für ihre aus der VI. Klasse tretenden Kinder keine Beschäftigung haben, suchen sie — wenn immer möglich — der Sekundarschule zuzuweisen und Schulpflege und Lehrer befinden sich oft in einer eigentlichen Notlage ihren Wünschen gegenüber.“

Die nachfolgende Bemerkung der Bezirksschulpflege Zürich verdient die Beachtung der Lehrerschaft, namentlich der Sekundarlehrer:

„Die Bezirksschulpflege macht nochmals darauf aufmerksam, daß der botanische Garten durch seine Umgestaltung ein Bildungsinstitut geworden ist, das den oberen Klassen der Volksschule ganz vortreffliche Dienste leisten kann, und sie empfiehlt den Besuch desselben neuerdings angelegentlichst.“ Dabei ist im besondern auf folgende Bestimmung des Reglements für den Besuch des botanischen Gartens (vom 4. November 1899) hinzuweisen (§ 5): „Lehrer dürfen im Garten und in Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abhalten. Sie haben jedoch tags zuvor bei der Direktion die Bewilligung hiefür einzuholen.“

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen, sowie derjenigen der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für das Schuljahr 1902/3,

beschließt:

I. Die Bemühungen der Bezirksschulpflegen, sowie der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für Förderung des Volksschulwesens des Kantons Zürich im Schuljahr 1902/3 werden aufs angelegentlichste verdankt.

II. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen durch die Bezirksschulpflegen wird genehmigt.

III. Das Vorgehen der Bezirksschulpflegen betreffend Verbesserung der Schullokalitäten und Turnplätze, Beschaffung zweckmässiger allgemeiner Lehrmittel und eines geeigneten Schulmobiars, Kreierung neuer Lehrstellen etc. wird gutgeheißen.

IV. Für die künftige Berichterstattung der Bezirksschulpflegen wird ein einheitliches Formular festgesetzt.

V. Die Turninspektoren werden eingeladen, ihre Inspektionsberichte in der Folge ebenfalls im Doppel einzureichen.

VI. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen nachfolgende Fragen zur Behandlung zu bringen:

1. Ansetzung eines zwei- statt dreijährigen Turnus in der Visitation der Schulen durch die Bezirksschulpflegen;
2. Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen.

VII. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. September 1903.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht für das Schuljahr 1902/3.

(Erziehungsratsbeschluß vom 9. September 1903.)

Die vom Erziehungsrate mit der Inspektion des Knabenhandarbeitsunterrichts im Schuljahr 1902/3 betrauten Herren Lehrer U. Greuter, Winterthur und Eduard Örtli, Zürich V, erstatten nachfolgenden Bericht:

Vergangenen Herbst erhielten wir vom Erziehungsrate den Auftrag, die Knabenhandarbeitschulen des Kantons Zürich zu besuchen und über den Gang des Unterrichtes Bericht zu erstatten. Wir sind dem Auftrage in der Weise nachgekommen, daß wir sämtliche Schulen, wie sie uns durch Erziehungsratsbeschluß zugeteilt wurden, während der Arbeit zu beobachten suchten. Wir führten im ganzen 99 Besuche aus. Dabei betrachten wir es als Hauptzweck unserer Aufgabe, in mündlicher Rücksprache auf allfällige Fehler und

Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen und versprechen uns davon einen wirksamen Erfolg. Die Grundzüge, die wir den Lehrern gegenüber vertreten haben, sind im folgenden in Kürze zusammengestellt; wir halten es überdies für notwendig, noch einige weitere Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Zahl der Handarbeitsschulen für Knaben betrug im Jahre 1901/2 26. Im Berichtjahre gingen 2 Schulen (Fehraltorf und Embrach) ein, und es wurde neu eröffnet die Schule Goßau; ebenso wurde in Hittnau der Unterricht wieder aufgenommen. So betrug die Gesamtzahl der Handarbeitsschulen auch im Berichtjahre 1902/3 26.

Zürich und Winterthur haben für die VII. und VIII. Klasse der Primarschule den Unterricht organisch in den Unterrichtsplan aufgenommen, Zürich außerdem in der Übungsschule des Lehrerinnenseminars, und wenn er auch nur fakultativen Charakter haben kann, so hat doch bereits die Erfahrung gezeigt, daß die Knaben ohne zwingende Gründe, die namentlich gesundheitlicher Natur sind, demselben nicht fern bleiben, sondern ihn ohne Ausnahme recht gerne und mit gutem Erfolge besuchen. Ja es scheint, daß gerade für die Knaben der VII. und VIII. Primarklasse, die ja im praktischen Leben fast ausnahmslos in der Handarbeit ihre Berufstätigkeit finden, der Unterricht eine besondere Bedeutung habe. Nicht nur erwächst in ihnen Liebe zur Arbeit in der Werkstatt, sondern es erfährt die Lernfreudigkeit im allgemeinen bei diesen Schülern einen neuen Impuls. Im fernern kann die Handarbeit Anschauungsobjekte für Freihandzeichnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen herstellen, wodurch es möglich wird, die Schüler in diesen wichtigen Disziplinen mit Einsicht und Verständnis arbeiten zu lassen. Wo deshalb die Schulverhältnisse so organisiert sind, daß die VII. und VIII. Klasse für sich unterrichtet werden, die notwendigen Lokalitäten eingerichtet werden können und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, sollte nicht gesäumt werden, den Handarbeitsunterricht als Unterrichtsfach für die Knaben aufzunehmen. Als Arbeitsbranchen sind namentlich Hobelbankarbeiten und Modellieren zu empfehlen.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die Ferienkurse, welche in Zürich während der Sommerferien (vier Wochen)

abgehalten werden; der Zweck dieser Kurse ist, den Knaben der VII. und VIII. Primarschulklasse und der Sekundarschule, welchen die Wohltat eines Ferienaufenthaltes auf dem Lande abgeht, Gelegenheit zu bieten, die Ferienzeit in angenehmer und nützlicher Weise zu verbringen. Die Teilnehmer arbeiten je an zwei Vor- und zwei Nachmittagen, die angemessen auf die Woche verteilt sind, in den Schülerwerkstätten, nach der zweiten Stunde tritt eine Pause von 20 Minuten ein, und es erhalten die Schüler eine Erfrischung, bestehend in 3 dl. Milch und einem Stück Brot. Da in dieser Weise die Knaben, welche an den Ferienkursen teilnehmen — im Jahre 1902 waren es deren 272 — ganz wesentlich auch vom Gassenleben abgelenkt werden, so tritt hier der sittigende Wert der Handarbeit in ganz besonderem Grade zu Tage.

Unter den verschiedenen Arten der Handarbeit erfreuen sich die Papparbeiten vermöge des leicht zu verarbeitenden Materials und der Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Werkstatt einzurichten, einer besondern Beliebtheit. Es wurden betrieben:

Nur Papparbeiten in	11 Schulen
Nur Hobelbankarbeiten in	1 Schule
Nur Schnitzen in	1 „
Papp- und Hobelbankarbeiten in	3 Schulen
Papparbeiten und Schnitzen in	7 „
Modellieren und Schnitzen in	1 Schule
Papp- und Hobelbankarbeiten, Modellieren und Schnitzen	1 „
Alle Arten in	1 „
	26 Schulen

Die einzelnen Arten der Handarbeitkurse wiesen folgende Frequenz auf:

	1902/3	1901/2	Zunahme	Abnahme	Zahl d. Kurse 1902/3	Zahl d. Kurse 1901/2
Kartonnage	2595	2616	—	21	141	155
Hobelbank	899	852	47	—	71	64
Modellieren	456	422	34	—	32	29
Eisenarbeiten	154	141	13	—	11	29
Schnitzen	492	440	52	—	31	11
	4596	4471	146	21	286	288

Daraus, dass die Schülerzahl gegenüber dem Vorjahre gewachsen, die Zahl der Abteilungen dagegen eine kleinere geworden ist, ergibt sich mehr oder weniger, daß die einzelnen Unterrichtskurse etwas stärker besetzt waren, als früher. Wenn auch die Stärke der einzelnen Abteilungen nicht in allen Branchen die gleiche sein kann, so muß doch betont werden, daß die Unterschiede zu groß sind; sie variieren nämlich zwischen 3—31 Schülern. Hier müssen bestimmte Normen geschaffen werden; wir empfehlen, unter 10 Schülern (an der Hobelbank unter 8) keinen Kurs zu eröffnen und auf der andern Seite einer Abteilung im Modellieren und in den Kartonnagearbeiten nicht mehr als 20—22, in den Hobelbank- und Eisenarbeiten und im Schnitzen nicht über 16 Schüler zuzuweisen.

Zu begrüßen ist, daß sehr viele Schulen darnach trachten, den Unterricht auf die Tageszeit zu verlegen. Es ist ja unleugbar, daß Schnitzen und auch Modellieren, namentlich aber das erstere, wenn gar zu kleine Formen dargestellt werden und die künstliche Beleuchtung nicht ganz gut ist, auf die Sehorgane einen schädlichen Einfluß ausüben können. Im ferneren ist es für diese Art der Handarbeit nicht unwesentlich, daß Licht und Schatten bei der Darstellung des Gegenstandes in richtiger Weise auf das Material einfallen. Von 286 Kursen (inklusive Jahreskurse) fanden 203 am Tage und 83 am Abend innerhalb der Zeit von 4—8 Uhr statt. Von verschiedener Dauer ist die Unterrichtszeit einer einmaligen Übung. Das gewöhnliche und gewiß richtigste sind zwei Stunden. Erfahrungsgemäß und aus naheliegenden Gründen nimmt die Leistungsfähigkeit der Schüler nach der zweiten Arbeitsstunde ab und mehr als drei Stunden zu arbeiten, muß als eine Überlastung bezeichnet werden. Die Gesamtzahl der erteilten Unterrichtsstunden beträgt 16,740 gegenüber 16,169 im Vorjahre.

Als Werkstätten dienten weitaus in den meisten Fällen die Schulzimmer. Für Papparbeiten, Modellieren und Schnitzen geht dies auch ganz wohl an; braucht man doch hier nur einige Tischplatten auf ein paar Schulbänke zu legen, um für einen Kurs von 10—20 Schülern Platz zu schaffen, so daß sie ohne Beeinträchtigung einer richtigen Arbeitsstellung

arbeiten können. Ohne Tischplatten nur in den Bänken zu arbeiten, muß hingegen als verwerflich bezeichnet werden, denn die Schüler sollen bei der Handarbeit soviel als möglich stehen und sich frei bewegen können. Ein Schulzimmer jedoch als Hobelbankwerkstätte zu gebrauchen, ist unseres Erachtens aus schulhygienischen Gründen ganz unzulässig. Am besten sind natürlich jene Schulen gestellt, welche im Parterre oder Souterrain des Schulhauses besonders eingerichtete, gut ventilier- und heizbare, mit genügendem Lichte versehene Werkstätten besitzen. Die Städte Zürich und Winterthur, sowie einige grössere Gemeinden sind in dieser glücklichen Lage. Es ist durchaus zu wünschen, daß bei Neubauten, wenigstens in grösseren Gemeinden, auch auf die Erstellung von Werkstätten für die Knabenhandarbeit Bedacht genommen werde.

Was die Werkzeuge anbetrifft, so sind dieselben an allen Schulen in genügender Zahl vorhanden. Aber es ist eine ernste Pflicht des Kursleiters, vor Beginn der Kurse dafür zu sorgen, daß dieselben in brauchbaren Stand gesetzt werden. Die Schneidebretter sind abzuhobeln, die Kartonunterlagen durch neue zu ersetzen und die Scheren, Messer, Hobeisen etc. zu schärfen. Nur mit geschärften Werkzeugen ist es möglich, gute Arbeitsprodukte zu erzielen. Mancher ungerechte Tadel bleibt dadurch dem Schüler, viel Ärger und Verdruß dem Lehrer erspart. In den Papparbeiten ist es ganz wohl möglich, ja sogar zu empfehlen, die Schüler anzuleiten, an Abziehsteinen ihre Messer selber zu schärfen. Die Instandstellung der Werkzeuge an der Hobelbank und im Schnitzen dagegen kann nur Sache des Lehrers oder eines Fachmannes sein. Für letztere Branche ist es notwendig, kleinere Abziehsteine in geeigneter Weise zuzuschleifen. Kleisterbecken und Pinsel sollen in genügender Zahl vorhanden und so aufgestellt werden, daß alle Schüler vom Platze aus Kleister fassen können. Nur so schreitet die Arbeit in ruhigem, lückenlosem Gange vorwärts.

Dem Unterricht hat die Anschauung zu Grunde zu liegen. Bei Beginn eines neuen Gegenstandes ist deshalb das Vorweisen eines richtigen Modells unbedingt erforderlich. An Hand desselben wird der Gegenstand besprochen, seine Aus-

dehnungen, auch unter Selbstbetätigung der Schüler, gemessen und dabei eine Skizze mit Maßangabe an die Wandtafel gezeichnet. In den Hobelbank- und Eisenarbeiten muß zudem gefordert werden, daß die Schüler auch die Werkzeichnung anfertigen, und wo Zeit und Umstände es erlauben, soll dies auch in den Papparbeiten geschehen. Auf die Anfertigung der Skizze darf jedoch nur ein kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit verwendet werden; sie erfüllt ihren Zweck, sobald es möglich ist, nach derselben den Gegenstand anzufertigen. Beim Schnitzen sind stets Motive zu verwenden, die der Schüler ohne Pause zu verarbeiten imstande ist; dagegen kann hier vom eigentlichen Skizzieren abgesehen werden, da ja der Schüler die Zeichnung auf das Material zu entwerfen hat.

Als durchaus verwerflich muß die Anwendung von Schablonen bezeichnet werden. Einmal wird hiebei die Zeichnung ganz ungenau, indem die rechten Winkel verschoben und Bogenlinien verkrümmt werden. Die exakte Ausführung der Arbeit läßt deshalb zu wünschen übrig. Dann aber, und dieser Umstand ist noch viel wichtiger, hat die Anwendung von Schablonen wenig bildenden Wert. Der Schüler lernt die Anwendung wichtiger Werkzeuge nur ungenügend kennen, er bleibt unselbständig, wird zum Sklaven der Schablone. Die Handarbeit, in dieser Weise betrieben, hat den gleichen Einfluß wie das Abschreiben von Aufsätzen und Rechnungen.

Für die Erteilung eines lückenlosen Unterrichtes ist die Vorbereitung des Materials unerläßlich. Doch soll dasselbe dem Schüler nur in Bruttomaßen übergeben werden und das genaue Zuschneiden in allen Fällen ihm selber überlassen bleiben. Der Schüler soll messen, beobachten, einteilen, schneiden lernen; bleibt ihm aber nur das Aufkleben der Papiere übrig, so erfüllt der Handarbeitsunterricht seinen Zweck nicht.

Soll ein exaktes Arbeitsprodukt resultieren, so ist vor allem aus notwendig, daß richtig und genau gezeichnet werde. Der Schüler aber ist nur allzu gerne bereit, rasch fertig zu werden, um zum Werkzeug greifen zu können, das ihm lieber ist, als Bleistift und Maßstab. Nie unterlasse es deshalb der Lehrer, den aufgezeichneten Riß genau zu kontrollieren.

Dabei soll jede nur halb genaue Zeichnung zurückgewiesen werden, damit der Schüler an gewissenhaftes Arbeiten gewöhnt wird. Langsam und sicher schreitet nun die Arbeit vorwärts. Jede neue Verrichtung wird vorgemacht, vom Schüler ausgeführt und vom Lehrer genau kontrolliert. In einer gewissenhaften Kontrolle ruht das Geheimnis eines guten Erfolges. Vorgerücktere Schüler sollen im Interesse eines geordneten Klassenunterrichtes, anstatt mit der Arbeit voranzueilen, ihren schwächeren Mitschülern behülflich sein. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß in den Papparbeiten die Überzugpapiere stets tüchtig mit Kleister durchfeuchtet und namentlich in den Kanten sorgfältig angerieben werden. Einer besonderen Sorgfalt bedarf die Zubereitung des Leimes und das Bestreichen mit diesem Bindemittel. Auch hier hilft nur genaues Kontrollieren über die Schwierigkeiten hinweg.

Der Lehrer hüte sich, zu große Gegenstände, wie z. B. Bureaumappen, große Wandkörbe, Glätteböcke, Tischchen (Schnitzen) etc. herzustellen. Das hierfür notwendige Material ist schwierig zu verarbeiten und kostet viel Geld. Allen Schulen wird in dieser Beziehung für die nächste Zukunft das neue kantonale Programm, das Arbeiten für alle Branchen enthält, zur Grundlage für den Unterricht empfohlen. Im Schnitzen ist eine größere Berücksichtigung des Flach- und Reliefschnittes wünschenswert. Es sind diese Schnitte weit eher imstande, den Gestaltungs- und Kombinationssinn des Schülers zu entwickeln, als der Kerbschnitt, dessen Formen doch sehr beschränkt und starrer Natur sind.

Ein wichtiges erzieherisches Moment des Handarbeitsunterrichtes ist die Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit. Mit reinen Händen trete der Schüler an die Arbeit heran, damit die Arbeitsprodukte stets ein sauberes Aussehen erhalten. Am Schlusse des Unterrichtes sollen ferner die Werkstatt aufgeräumt und die Werkzeuge am richtigen Platze versorgt werden.

Über die Schüler- und Stundenzahlen, die Zahl der Abteilungen, die Ausgaben und die Einnahmen gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Bezirk	Gemeinde	Schüler- zahl	Stunden- zahl	Zahl der Abtei- lungen	Aus- gaben	Ein- nahmen
Zürich.	1. Zürich (Jahres- kurse)	944	5750	67	} 36637	4681
	Zürich (Übungs- schule)	15	86	1		
	Zürich (Winter- kurse)	2109	4928	112		
	Zürich (Ferien- kurse)	274	1024	16		
	2. Höngg	31	130	3		
3.	Örlikon (P)	80	200	5	544	201
	„ (S)	18	102	3	345	70
Horgen.	4. Schwamendingen	23	115	2	214	214
	5. Zollikon	20	66	1	153	100
	6. Adliswil	37	347	3	371	92
	7. Horgen	52	220	4	551	549
	8. Richterswil	34	84	2	225	225
Meilen.	9. Thalwil	59	229	4	447	96
	10. Wädenswil	45	132	3	377	—
	11. Küsnacht	35	80	2	259	270
Hinwil.	12. Männedorf	13	104	2	195	36
	13. Ütikon	25	120	2	255	50
	14. Goßau	31	60	1	292	96
Uster.	15. Rüti	70	283	5	551	213
	16. Wald (Jahreskurs)	29	180	2	350	350
	17. Wetzikon	67	300	5	995	660
	18. Egg	16	80	2	286	350
Pfäffikon.	19. Bauma	45	144	2	218	—
	20. Hittnau	18	60	1	184	122
	21. Lindau	13	53	1	176	112
	22. Pfäffikon	28	120	2	327	154
	23. Rumlikon-Russikon	18	63	1	238	195
Winter- thur.	24. Winterthur (Jahreskurse)	50	328	4	146	—
	Winterthur (Winterkurse)	319	968	22	3958	620
Übertrag		4518	16356	280	48662	9504

Bezirk	Gemeinde	Schüler- zahl	Stunden- zahl	Zahl der Abtei- lungen	Aus- gaben	Ein- nahmen
Winter- thur.	Übertrag	4518	16356	280	48662	9504
25.	Wülflingen (P)	37	154	2	310	—
	„ (S)	12	77	1	172	14
Dielsdorf	26. Affoltern b. Z.	29	185	3	1227	86
Total		4596	16772	286	50371	9604

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Bericht der Herren Lehrer U. Greuter in Winterthur und Eduard Örtli in Zürich V über die von den Schulpflegen einzelner Gemeinden im Schuljahre 1902/3 angeordneten Handarbeitskurse für Knaben wird unter Verdankung abgenommen.

II. Die Staatsbeiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht werden für das Schuljahr 1902/3 unter Zugrundelegung eines Ansatzes von 50 Cts. per erteilte Unterrichtsstunde festgesetzt, wie folgt:

Zürich Fr. 5894.—; Höngg 65.—; Örlikon (P) 100.—; Örlikon (S) 51.—; Schwamendingen 57.50; Zollikon 33.—; Adliswil 173.50; Horgen 110.—; Richterswil 42.—; Thalwil 114.50; Wädenswil 66.—; Küsnacht 40.—; Männedorf 52.—; Ütikon 60.—; Goßau 30.—; Rüti 141.50; Wald 90.—; Wetzikon 150.—; Egg 40.—; Bauma 72.—; Hittnau 30.—; Lindau 26.50; Pfäffikon 60.—; Rumlikon-Russikon 31.50; Winterthur 648.—; Wülflingen (P) 77.—; Wülflingen (S) 38.50; Affoltern b. Z. 92.50. Total Fr. 8386.—.

III. An Kurse mit weniger als 10 Schülern (Hobelbank 8) werden in der Folge keine Staatsbeiträge mehr gewährt. Die Schulpflegen sind eingeladen, den Anregungen der beiden Inspektoren betreffend die Stärke der einzelnen Kurse ihre volle Beachtung zu schenken.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. September 1903.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Kreisschreiben an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschulen betreffend das Vorgehen beim Übertritt von Schülern in die Schule einer andern Gemeinde.

Die Erziehungsdirektion hat durch einen Spezialfall davon Kenntnis erhalten, daß beim Übertritt von Schülern in die Schule einer andern Gemeinde nicht immer vorschriftsgemäß vorgegangen wird. Durch § 68 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) ist bestimmt:

„Verläßt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnorts amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigtes und die unentschuldigtes Absenzen des laufenden Schuljahrs zu verzeichnen.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet.“

Es scheint nun vielfach vorzukommen, daß das Zeugnis des Schülers nicht der Schulpflege des neuen Wohnorts zugestellt, sondern dem Schüler oder dessen Besorger mitgegeben wird, wodurch allerlei Unzukömmlichkeiten entstehen können. Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden daher im Interesse der Ordnung eingeladen, der eingangszitierten Bestimmung, wonach das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnorts amtlich zuzustellen ist, in jedem Falle Beachtung zu schenken. Dabei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß besondere Entlassungszeugnisse nicht mehr bestehen, daß vielmehr gemäß Schlußnahme des Erziehungsrates vom 4. Juli 1900 das Formular für Entlassungs- und Übertrittsanzeigen dem Schulzeugnisse angefügt ist. Bei der Aufnahme von Kindern, welche aus der Schule einer andern Gemeinde kommen, ist außer der zitierten Vorschrift betreffend die im bisherigen Schulorte gemachten Absenzen weiter zu beachten, daß mit Ordnungsbuße einzuschreiten ist, wenn die Anmeldung im neuen Wohnorte ohne genügende Entschuldigung länger als vier Tage verzögert wird (§ 69

der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900).

In dem Formular ist eine besondere Rubrik für Eintragung von Beschlüssen der Schulpflege betreffend die Promotion des Schülers angebracht. Der Erziehungsrat hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung genommen, die Schulpflegen darauf aufmerksam zu machen, daß Beschlüsse von Schulbehörden betreffend die Promotion von Schülern nicht bloß für das Gebiet der betreffenden Gemeinde Geltung haben, sondern im gegebenen Falle auch bei einem allfälligen Domizilwechsel des Schülers Anwendung finden sollen (siehe „Amtliches Schulblatt“ 1902 pag. 172/173); wie die Erfahrung lehrt, ist es nicht überflüssig, neuerdings hierauf aufmerksam zu machen.

Bei diesem Anlasse werden die Schulbehörden und die Lehrer ferner eingeladen, Schüler, welche vom Auslande herkommen, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Schulbesuch derjenigen Klasse zuzuteilen, in welche sie nach unsern gesetzlichen Bestimmungen gehören; in zweifelhaften Fällen liegt der Entscheid beim Erziehungsrat.

Zürich, 7. September 1903.

Der Direktor des Erziehungswesens: *Locher*,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Beiträge aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1902 für Erziehungs- und Bildungszwecke.

I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend.

A. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten.

1. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.

	Fr
Beitrag für 41 Zöglinge à Fr. 5	205.—

2. Rettungsanstalt Freienstein.

	Fr
Beitrag für 29 Zöglinge à Fr. 5	145.—

3. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Seegräben und im Burghof-Dielsdorf.

Beitrag für 28 Zöglinge à Fr. 10	280.—
B. Zur Fürsorge für aufsichtslose beziehungs- weise verwahrloste Kinder, Knaben- und Mädchenhorte etc.	
4. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich.	
Beitrag für 127 Pfleglinge à Fr. 10	1,270.—
5. Kommission für Kinderversorgung im Be- zirk Winterthur.	
Beitrag für 59 Pfleglinge à Fr. 12	708.—
6. Jugendhorte Zürich I.	
Beitrag für 81 Pfleglinge à Fr. 2	162.—
7. Jugendhorte Zürich III.	
Beitrag an 152 Kinder à Fr. 3	456.—
8. Kinderhorte Winterthur.	
Beitrag für 100 Kinder à Fr. 4	400.—
9. Kinderschutzvereinigung Zürich.	
Beitrag ,	150.—
C. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epilep- tische Kinder	
10. Pestalozziheim in Pfäffikon.	
Beitrag für 7850 Pflage tage	
à 20 Rp.	Fr. 1,570.—
Spezieller Beitrag pro 1903	
zum Zwecke der Kostgeld-	
ermäßigung dürftiger Kinder	„ 600 —
	<hr/>
	2,170.—
11. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V.	
Beitrag für 25,286 Pflage tage von kantonsange- hörigen Pfleglingen (93) à 20 Rp. Fr. 5,057.20	
Spezieller Beitrag pro 1903 zum	
Zwecke der Kostgelder mäßi-	
gung dürftiger Kinder	„ 250.—
	<hr/>
	5,307.20
12. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.	
Spezieller Beitrag zum Zwecke der Kostgelder- mäßigung dürftiger Kinder	1,250.—

13. Erziehungsanstalt für Schwachsinnige in Regensburg.

Spezieller Beitrag zum Zwecke der Kostgelder-
mäßigung dürftiger Kinder 1,500. —

14. Zürcherische Heilstätte in Ageri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.

Beitrag für 4816 Pflage tage von kantonsangehörigen Kindern (29) à 20 Rp. 963. 20

15. Schulwesen der Stadt Zürich.

Beitrag für Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder 500. —

II. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien.

16. Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig.

Beitrag für:

12,636 Gratspflage tage in den Ferienkolonien à 20 Rp.	Fr. 2,527. 20	
3,911 Gratspflage tage in der Erholungsstation à 40 Rp.	„ 1,564. 40	
1,304 Milchkur genießende Kinder à 25 Rp.	„ 326. —	
		4,417. 60

17. Ferienkolonien und Milchkuren Winterthur.

Beitrag:

Für die Ferienkolonien: 3919 Pflage tage à 20 Rp.	Fr. 783. 80	
für die Milchkur: 100 Kinder à 30 Rp.	„ 30. —	
		813. 80

18. Ferienkolonie Örlikon.

Beitrag für 565 Pflage tage à 20 Rp. 113. —

19. Ferienmilchkur Horgen.

Beitrag für 152 Kinder à 20 Rp. 30. 40

20. Ferienkolonie Wädenswil.

Beitrag für 420 Pflage tage à 20 Rp. 84. —

21. Ferienkolonie Töb.	
Beitrag für 1020 Pflage tage à 20 Rp.	204. —
22. Ferienkolonie Veltheim.	
Beitrag für 1000 Pflage tage à 20 Rp.	200. —
23. Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen.	
Beitrag für 740 Pflage tage à 20 Rp.	148. —
24. Erholungskolonie des Bezirkes Bülach.	
Beitrag für 990 Pflage tage à 20 Rp.	198. —
25. Ferienkolonie Meilen.	
Beitrag für 340 Pflage tage à 20 Rp.	68. —
26. Ferienkolonie Richterswil.	
Beitrag für 234 Pflage tage à 20 Rp.	46. 80
27. Fürsorge der Schulgemeinden etc für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1902/03.	
Beiträge an 23 Gemeinden	5,360. —
28. Außerkantonale Versorgung anormaler Kinder.	
Für drei Kinder in Taubstummenanstalten	190. —

III. Zur Hebung der Volksernährung.

Unterstützung hauswirtschaftlicher Unterrichtsanstalten.

29. Haushaltungsschule Zürich, gegründet von der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemein- nützigen Frauenvereins.	
Beitrag für zwei 5monatliche Kurse mit 16 und 19 Schülerinnen	1,800. —
30. Kurs für Ausbildung von Haushaltungs- lehrerinnen.	
Beitrag an die Stadt Zürich für die Ausbildung an der höhern Töcherschule	100. —
31. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur.	

Beitrag:

- a) Für die Haushaltungsschule
(zwei Kurse mit 15 und 20
Schülerinnen und 5¹/₂ bzw.
6 Monaten Dauer); 202¹/₂

Teilnehmerinnen - Monate à Fr. 10. —	Fr. 2,025. —	
b) für Kochkurse für Arbeiter- frauen (drei Kurse mit zu- sammen 35 Teilnehmerinnen; à Fr. 4. —	„ 140. —	
		2,165. —
32. Koch- und Haushaltungsschule im Er- holungshaus Fluntern.		
Ausbildung von 7 kantonsangehörigen Lehrtöchtern während zusammen 187 Wochen; 187 Teil- nehmerinnen-Wochen à 80 Rp.		149. 60
33. Koch- und Haushaltungskurse an der Ge- werbeschule der Stadt Zürich.		
Beitrag für 13 Kurse mit zusammen 204 Schülerinnen; 2339 Teilnehmerinnen-Wochen à 15 Rp.		350. 85
34. Haushaltungsschule Küsnacht.		
Beitrag für zwei Kochkurse (für gute bürgerliche Küche) mit je 6 Schülerinnen mit 30 beziehungs- weise 40 Lektionen à 5 Stunden; 420 Teil- nehmerinnen-Tage à 30 Rp.		126. —
35. Koch- und Haushaltungsschule der Gemein- nützigen Bezirks-gesellschaft Pfäffikon.		
Beitrag für zwei Kurse (Kemptthal-Lindau und in Pfäffikon) mit zusammen 35 Teilnehmerinnen und je zirka drei Wochen Dauer; 105 Teil- nehmerinnen-Wochen à Fr. 1. —		105. —
36. Koch- und Haushaltungskurs in Neftenbach.		
Beitrag für einen Kurs in zwei Abteilungen mit zusammen 18 Schülerinnen und 16 Lektionen à 3 Stunden; 288 Teilnehmerinnen-Tage à 20 Rp.		57. 60
37. Koch- und Haushaltungskurs des landwirt- schaftlichen Vereins Wetzikon-Seegräben.		
Beitrag für einen Kurs mit 8 Wochen Dauer und 17 Teilnehmerinnen; 136 Teilnehmerinnen- Wochen à Fr. 2. —		272. —
38. Kochkurse der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen.		

Beitrag für zwei Kurse von je drei Wochen Dauer
und zusammen 41 Teilnehmerinnen; 123 Teil-
nehmerinnen-Wochen à Fr. 1 123.—

*IV. Zur Gründung und Unterstützung von
Lesesälen.*

40. Pestalozzigesellschaft Zürich.

Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. 5,000.—

41. Öffentlicher Lesesaal in Winterthur.

Beitrag an dessen Betrieb 400.—

Zusammen Fr. 37,989.05

Außerdem werden an Anstalten für Bildung^{*}
anormaler Kinder durch das ordentliche Staats-
budget für das Jahr 1903 an Beiträgen ausge-
richtet:

1. Blinden- und Taubstummenanstalt
in Zürich Fr. 8,000.—

2. Zürcher Pestalozzistiftung in
Schlieren „ 2,000.—

3. Erziehungsanstalt für schwach-
sinnige Kinder in Regensburg „ 7,000.—

Zusammen 17,000.—

Total der Beiträge an kommunale und private
Veranstaltungen für Erziehungs- und Bildungs-
zwecke im Jahre 1903 54,989.05

Stundenzahl der Mädchen der III. Primarklasse und an Ganzjahrralltagschulen.

Eine Bezirksschulpflege ersucht um Weisung mit Bezug
auf die Stundenzahl der Mädchen der III. Primarklasse.
Während die Behörde nämlich der Ansicht sei, daß in der
III. Primarklasse die Stundenzahl der Mädchen bei Einfüh-
rung des fakultativen Handarbeitsunterrichts die Maximalzahl
von 24 Stunden nicht überschreiten dürfe, nehme eine Schul-
pflege den Standpunkt ein, daß in der III. Klasse der Ar-

beitsunterricht zum übrigen Unterricht hinzu gefügt werden dürfe, auch wenn die Mädchen dadurch mit mehr als 24 Stunden belastet werden.

Der betreffenden Bezirksschulpflege wurde von der Erziehungsdirektion folgende Antwort erteilt:

Ihre Auffassung von der Belastung der Schülerinnen der III. Primarklasse mit Unterrichtsstunden ist durchaus richtig. In allen Schulklassen ist der Handarbeitsunterricht der Mädchen in der durch § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) normierten Stundenzahl inbegriffen, d. h. es darf die Stundenzahl der Knaben und der Mädchen nicht weniger als das angesetzte Minimum und nicht mehr als das vorgesehene Maximum, in der III. Primarklasse also 20 beziehungsweise 24 Stunden betragen. Daß die Arbeitsschulstunden inbegriffen sein sollen, ist nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus § 20 des zitierten Gesetzes hervor, wo bestimmt ist, daß der Arbeitschulunterricht derjenigen Schulen, in welchen die VII. und VIII. Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, in der betreffenden Stundenzahl nicht inbegriffen sei; folglich muß er in den Stundenzahlen der übrigen Klassen inbegriffen sein. Der Erziehungsrat hat denn auch diesen Standpunkt bereits in seinem Erlasse betreffend die innere Einrichtung der Achtklassenschule (vom 17. Januar 1900) eingenommen (pag. 35). Sodann betrachten wir es als selbstverständlich, daß in den Klassen, in welchen Arbeitsunterricht erteilt wird, die Mädchen mit Ausschluß des Arbeitsunterrichtes nicht weniger als die Minimalzahl und mit Einschluß des Arbeitsunterrichtes nicht mehr als die Maximalzahl der Unterrichtsstunden erhalten sollen; auch hierüber sagt das Gesetz nichts; aber es muß doch angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Arbeitsschulstunden nicht in der Minimalzahl der Unterrichtsstunden hat inbegriffen wissen wollen.

Zürich, 1. September 1903.

Namens der Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: *Zollinger.*

Gutachten betreffend das Französischlehrmittel der Sekundarschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 21. September)

Die Erziehungsdirektion,
gestützt auf den Beschluß des Erziehungsrates vom 9. September, in Ausführung einer Anregung der Prosynode vom 14. September 1903,

v e r f ü g t :

I. Die Schulkapitel werden eingeladen:

1. bis zum 15. Dezember 1903 über das obligatorische Lehrmittel der französischen Sprache der I. und II. Sekundarklasse ihr Gutachten abzugeben und zugleich sich darüber auszusprechen, ob auch für die III. Klasse der Sekundarschule ein Lehrmittel der französischen Sprache als obligatorisch erklärt, beziehungsweise ein solches geschaffen werden soll;

2. für eine bezügliche Konferenz einen Abgeordneten zu bezeichnen unter Kenntnissgabe an die Erziehungsdirektion bei Einsendung des Gutachtens.

II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 21. September 1903.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: *Zollinger*.

Kleinere Mitteilungen.

I. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter - Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich	Meister, Heinrich, v. Benken	1834	1853—1885	7. Sept. 1903

Rücktritt von der Lehrstelle bezw. aus dem zürcherischen Schuldienst:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Zeitpunkt des Rücktritts	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich I	Muggli, Heinrich ¹⁾	Zürich	31. Okt. 1903	1860—1903
Affoltern	Bonstetten	Werner, Frieda ²⁾	Appenweier	31. „ 1903	1894—1903

¹⁾ Aus Gesundheitsrücksichten, unter Gewährung eines Ruhehaltes.

²⁾ Infolge Verehelichung.

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Zeitpunkt des Rücktritts	Im Schuldienst von
Winterthur	Dickbuch-Hofstetten	Bollier, Armin ³⁾	Horgen	31. „ 1903	1898—1903
Bülach	Bassersdorf	Stucki, Bertha ²⁾	Veltheim	30 Sept. 1903	1898—1903

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich II	Berechold, E.	Krankheit	3. Sept. 1903	Frau Surber-Wegmann in Zeh. III
„	„	III Hürlimann, H.	Rekrutenprüf.	21. Sept. b. 3. Okt. 1903	Hartmann, Emma, von Zürich
„	„	V Isliker, Georg	Krankheit	27. Aug. b. 15. Sept. 1903	Frau Walder-Fliegel in Zürich
„	„	V Frick, Th.	„	14. Sept. b. 4. Okt. 1903	Weber, Anna, von Pfungen
„	Schlieren	Hafner, Theodor	„	7. Sept. 1903	Sattler, Anna, von Zürich
Uster	Fällanden	Hofmann, Wilh.	Militärdienst	2.-19. Sept. 1903	Stüßi, Henriette, von Oberrieden
Andelfingen	Marthalen	Buser, Reinhard	„	31. Aug. b. 19. Sept. 1903	Kern, Hedwig, von Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich V	Grob, Jakob	29. August 1903	Wyder, Susanna, v. Zürich
Horgen	Wädenswil	Stadler, Gertrud	29. „ 1903	Kern, Hedwig, von Zürich

B. Sekundarschule.

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf 31. Oktober 1903:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich III	Heußer, Eduard *)	Egg	1872—1903
Pfäffikon	Wila	Aliesch, Peter	Schiers (Graub.)	1892—1903

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1903:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Uster	Nänikon	Keller, Jak., v. Villigen (Aarg.)	Verweser daselbst	23. Aug. 1903
Winterthur	Wülflingen	Müller, Alb., v. Hofstetten-Elgg	Sekundarlehrer in Seuzach	13. Sept. 1903

Urlaub zum Zwecke weiterer Ausbildung an der Hochschule Zürich beziehungsweise im Ausland unter dem Vorbehalt, daß es möglich sein wird, einen tüchtigen Vikar abzuordnen:

Bezirk	Schule	Lehrer	Dauer
Zürich	Höngg	Jacob, Leonhard, von Glarus	1. Februar b. 30. April 1904
Horgen	Kilchberg	Kuhn, Ed., von Dielsdorf	Winterhalbjahr 1903/4

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Zürcher, Ed.	Krankheit	14. Sept. 1903	Jäggli, Herm., a. Sek.-L., v. Zeh.

²⁾ Infolge Verhehlung.

³⁾ Zum Zwecke der Fortsetzung des Sekundarlehrerstudiums.

*) Infolge Übertritts in eine andere Berufstellung.

„	Höngg	Jacober, Leonhard	Militärdienst	7.-19. Sept. 1903	Boßhard, Hch., v. Wetzikon
Horgen	Horgen	Äpli, Heinrich	Urlaub	Beginn d. Winterhalbj. 1903/4	Kuhn, Hch., v. Winterthur
Meilen	Küsnacht	Langhard, H.	„	14.-19. Sept. 1903	Wydler, Hch., v. Albisrieden
Pfäffikon	Weißlingen	Vonbergen, Hch.	Krankheit	21. Sept. 1903	Weber, Ulr., v. Affoltern b. Zeh
Winterthur	Winterthur	Brunner, E.	Militärdienst	17. Sept. 1903	Peer, Florian, von Sent

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich IV	Müller, Kaspar	12. Sept. 1903	Bäbler, Emil, von Matt

C. Arbeitsschule.

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Im Schuldienst von	Todestag
Winterthur	{ Hettlingen Ohringen	Meier, Ida	1899—1903	25. Aug. 1903

Rücktritt auf 31. Juli 1903 aus Gesundheitsrück-
sichten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Im Schuldienst von
Andelfingen	Langwiesen-Feuerthalen	Koblet-Winkler, Rosine	1883—1903

Abordnung von Verweserinnen:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Winterthur	Hettlingen	Baltensperger, Anna, von Brütten	26. Aug. 1903
Andelfingen	Langwiesen-Feuerthalen	Ehrensperger, Luise, von Marthalen	1. Sept. 1903

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Seebach (Sek.)	Frau Lüthi-Meier	Krankheit	26. Aug. 1903	Heer, Klara, von Hirzel
Winterthur	Rickenbach	Frau Elise Stolz	„	21. „ „	Frau Lisette Zuber in Gundetswil

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Winterthur	Hettlingen	Meier, Ida	31. Aug. 1903	Baltensperger, Anna, v. Brütten
Andelfingen	Langwiesen-Feuerthalen	Koblet-Winkler, Ros.	31. Aug. 1903	Ehrensperger, Luise, v. Marthalen

2. An die Bezirksschulpflegen.

Arbeitsschule. Trennungsmodus. Eine Schulpflege wird eingeladen, an der Arbeitsschule eine Änderung in der Klassentrennung im Sinne einer Reduktion der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzunehmen oder die Besoldung für die aus dem gegenwärtigen Trennungsmodus sich ergebenden Mehrstunden vollständig auf die Schulkasse zu nehmen.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Rücktritt. Professor Dr. Arnold Dodel wird auf sein Gesuch hin aus Gesundheitsrücksichten auf

30. September 1903 als Ordinarius an der philosophischen Fakultät entlassen unter Verdankung der geleisteten Dienste und unter Gewährung eines jährlichen Ruhegehältes (Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1903).

Wahl. Als außerordentlicher Professor für Vorlesungen und eventuell auch Kurse auf den Gebieten der Zoopaläontologie, vergleichenden Embryologie und andern zoologischen Gebieten an der II. Sektion der philosophischen Fakultät wird mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1903 gewählt: Dr. Karl Hescheler von St. Gallen. Außerdem wird derselbe zum Prosektor und Stellvertreter des Direktors des zoologisch-vergleichend-anatomischen Institutes ernannt (Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1903).

Erneuerungswahl. Auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. beziehungsweise 15. Oktober 1903 an gerechnet, werden gewählt: Dr. Georg Ruge von Berlin, Professor der Anatomie und Direktor des anatomischen Institutes der Hochschule und Dr. H. F. Hitzig von Burgdorf, Professor für römisches Recht, insbesondere Institutionen und römische Rechtsgeschichte, französisches Zivilrecht und eventuell juristische Enzyklopädie (Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1903).

Urlaub auf Beginn des Wintersemesters 1903/4: Professor Dr. Blümner bis 22. Oktober (Familienangelegenheiten) und Professor Dr. H. F. Hitzig bis 21. Oktober (Sitzung der Kommission für das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch).

Lehrauftrag. Dr. Alfred Ernst, Privatdozent, von Winterthur, erhält auf Beginn des Wintersemesters 1903/4 einen Lehrauftrag für allgemeine Botanik (Pflanzenanatomie und Physiologie), sowie nach Verabredung und im Einverständnis mit dem Ordinarius, so weit nötig, für weitere botanische Fächer. Außerdem wird ihm die selbständige Leitung des botanisch-mikroskopischen Laboratoriums im Hochschulgebäude übertragen.

Assistenten. Als Assistent am botanisch-mikroskopischen Laboratorium wird für das Wintersemester 1903/4 ernannt: Oton Kuscewski von Libau und als Assistentgehilfe mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1903: Karl Frank in Zürich.

Kantonsschule. Hausrektorat. Die Funktionen des Hausrektorates der Kantonsschule werden für die Zeit der Krankheit von Rektor Dr. Boßhart, Professor Fr. Hunziker, Rektor der Industrieschule, übertragen.

Gymnasium. Wahlen. Auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1903 werden gewählt: Dr. Ernst Julius Amberg von Zürich als Professor für Mathematik und Dr. J. Häne von Kirchberg (St. Gallen) als Professor für Geschichte. (Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1903).

Urlaub: Rektor Dr. J. Boßhart aus Gesundheitsrücksichten bis zum Schlusse des Schuljahres 1903/4.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Hochschule. An unbesoldete Professoren und Privatdozenten, welche gemäß den ihnen vom Erziehungsrate erteilten Lehraufträgen im Sommersemester 1903 Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, werden Gratifikationen von total Fr. 4200 verabreicht. (Regierungsratsbeschluß vom 12 September 1903).

Denjenigen Dozenten an der Hochschule, welche während des Sommersemesters 1903 Seminarübungen geleitet haben, werden die dem Ausfall an Kollegiangeldern entsprechenden Entschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 3725 ausgerichtet. (Regierungsratsbeschluß vom 12 September 1903).

Volksschule. Lehrmittel. Das von einer Vereinigung von Lehrern herausgegebene Lehrmittel: „Mein Lesebüchlein“ zum Schulgebrauche in Spezialklassen und Anstalten für Schwachbefähigte, Heft I 50 Rp., Heft II 60 Rp., Heft III 70 Rp., wird in das Verzeichnis der empfohlenen Lehrmittel aufgenommen.

Von dem Lehrmittel der deutschen Grammatik für die Sekundarschulen von H. Utzinger wird eine neue Auflage erstellt mit einzelnen wenigen Änderungen.

Aus der Berichterstattung über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für das Jahr 1902 hat sich ergeben, daß eine Sekundarschulpflege Lehrmittel, welche im Staatsverlage erscheinen, von einer Buchhandlung bezogen und hiefür einen

größern Betrag bezahlt hatte als wenn die Lehrmittel beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen worden wären. Dieser Mehrbetrag wurde der betreffenden Sekundarschulgemeinde bei der Ansetzung des Staatsbeitrages in Abzug gebracht und der Sekundarschulpflege unter Kenntnissgabe an den Bezirksrat mitgeteilt, daß der Betrag auch nicht in der Sekundarschulgutsrechnung figurieren dürfe, sondern der Schulkasse von dem Besteller der betreffenden Lehrmittel zu ersetzen sei. Zugleich wurde der betreffenden Sekundarschulpflege dafür, daß sie Lehrmittel, welche im Staatsverlage erscheinen, zu einem höhern Preise durch den Buchhandel bezogen, ein Verweis erteilt.

Staatsbeiträge. 36 Sekundarschulgemeinden erhalten für den Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen an Sekundarschulen im Schuljahr 1902/3 Staatsbeiträge von total Fr. 5000.

Die von den Sekundarschulpflegen erstatteten Berichte über die Verabreichung von Stipendien an dürftige Schüler im Schuljahr 1902/3 werden genehmigt. Der von den Sekundarschulpflegen wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler nicht zur Ausrichtung gelangte Betrag an Stipendien beträgt Fr. 1170. Drei Sekundarschulpflegen, welche der Erziehungsdirektion den betreffenden Betrag noch nicht zurückgesandt haben, wurden gemahnt.

5. Verschiedenes.

Aus den Erträgnissen des Hilfsfonds für Volksschullehrer werden für das Jahr 1903 an 9 Petenten Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 3200 gewährt.

Berichte und Rechnungen der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer und für höhere Lehrer werden genehmigt.

Berichtigung. Im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. September 1903 ist zu berichtigen:

Freiwillige Besoldungszulagen. a) Primarschulgemeinden: Langwiesen-Feuerthalen Erhöhung von Fr. 350 auf Fr. 600 vom 1. Januar 1903 an (statt 1. Mai 1903).

b) Sekundarschulgemeinden: Dürnten 1.—5. Dienstjahr Fr. 300, 6.—8. Dienstjahr Fr. 400, 9.—11. Dienstjahr Fr. 500, 12. und mehr Dienstjahre Fr. 600.

Literatur.

Baumgarten, Dr. O. Neue Bahnen. Der Unterricht in der christlichen Religion im Geist der modernen Theologie. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1903. Mk. 1.20.

Wenn auch in unsern Verhältnissen, sowohl rechts wie links, die Grundsätze des Verfassers ziemlich allgemein anerkannt und vielfach auch praktiziert werden; hat uns das Büchlein, ein Zeugnis wärmster Hingebung an die Sache und tiefen Ernstes, recht viel Beherzigenswertes zu sagen und ist daher allen Beteiligten zu empfehlen. J. H.

Bonjour, Manuel de Comptabilité, P. E. (II. Band der vom Schweizer. Kaufm. Verein herausgegebenen Lehrmittelsammlung.) Verlag von Schulthess & Co., Zürich Fr. 2.40.

Fachlehrer werden dieses Buch, das sich durch leicht verständliche, einfache Sprache auszeichnet, gerne durchsehen, wohl aber auch das eine oder andere beanstanden. B.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1903/4 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 6. Oktober 1903 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. September 1903.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen und welche nicht bereits für das Schuljahr 1903/4 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1903/4 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Formulare für die Bewerbung können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Wintersemester 1903/4 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 15. Oktober 1903 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 23. September 1903. *Die Erziehungsdirektion.*

Ergebnisse der Untersuchungen der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Diejenigen Schulpflegen, welche die Erhebungsbogen für das laufende Schuljahr der Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatte“ vom 1. Mai 1903 (pag. 136) eingeladen, dies bis spätestens Ende Oktober zu tun.

Zürich, den 25. September 1903. *Die Erziehungsdirektion.*

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Diejenigen Schulpflegen, welche Kurse für den Unterricht in der Knabenhandarbeit eingerichtet haben, und welche an die Kosten derselben einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse sowie des Namens des Kursleiters bis zum 1. November der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Herren Lehrer Ed. Örtli in Zürich V und U. Greuter in Winterthur betraut.

An Kurse, welche nicht bis zu der angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, welche nicht die im Beschlusse des Erziehungsrates vom 9. September 1903 verlangte Stärke haben, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Zürich, den 23. September 1903. *Die Erziehungsdirektion.*

Universität Zürich.

Für das am 13. Oktober beginnende Wintersemester finden die Immatrikulationen am 12. und 16. Oktober vormittags 11 Uhr (in dem Fakultätszimmer des Kollegiengebäudes zum Rechberg) statt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise, im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung und nur bis zum 19. November vorgenommen.

Die persönliche Ausfüllung der Anmeldeformulare, sowie die Abgabe der Studien- und Sittenzeugnisse hat für die erste Immatrikulation spätestens am 10. und für die zweite Immatrikulation spätestens am 15. Oktober zu geschehen.

Vor der definitiven Aufnahme haben alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden in der Kanzlei der Universität einen Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau unter Entrichtung der Einschreibgebühren einzureichen.

Die Hauptvorlesungen werden pünktlich am 13. Oktober beginnen. Die Studierenden aller Fakultäten werden daher aufgefordert, sich bereits am 13. Oktober zu den Kollegien einzufinden.

Zürich, den 11. September 1903. Der Rektor: *Georg Cohn.*

Arbeitslehrerinnenstelle.

An der Arbeitsschule Hettlingen ist infolge Hinschiedes der bisherigen Lehrerin die Lehrstelle neu zu besetzen. Patentierte Bewerberinnen wollen sich an Pfarrer Ganz in Hettlingen wenden, der gerne weitere Auskunft erteilt.

Hettlingen, den 21. Sept. 1903. *Die Primarschulpflege.*